

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Marktes Schönberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr des Marktes Schönberg“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Margarethenweg 12, 94513 Schönberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr des Marktes Schönberg insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder erhalten ebenfalls keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person sein.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Erworben wird die Mitgliedschaft mit Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verwaltungsrat gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

- (2) Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Schönberg mitgeteilten Mitgliederadresse gerichtet sein.
- (3) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.
Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß
Buchstaben a) bis d) gewählt wird
- f. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß
Buchstaben a) bis d) gewählt wird
- g. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr
soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß
Buchstaben a) bis d) gewählt wird
- h. dem Atemschutzwart der Freiwilligen Feuerwehr
soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß
Buchstaben a) bis d) gewählt wird
- i. zwei Vertrauensleuten (männlich u. weiblich) aus den aktiven
Mannschaftsdienstgraden
- j. zwei Gerätewarten
soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion
gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt werden
- k. dem Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die unter Absatz 1 Buchstaben Nr. a bis d sowie i genannten Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.

- (3) Vom Vorsitzenden bestimmt wird der Zuständige für Öffentlichkeitsarbeit (k).
Vom Kommandanten bestimmt werden Jugendwart (g),
Atemschutzwart (h) sowie die Gerätewarte (j) (vgl. § 5 VollzBekBayFwG)
- (4) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, z. B. mündlich im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung oder gegenüber dem Vorsitzenden.
Die vakante Funktion ist unmittelbar nachzubesetzen.
Die Funktionen, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, sind kommissarisch, d. h. ohne Stimmrecht nachzubesetzen und in der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode neu zu wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Verwaltungsrats

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrats sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Zahlungen über 1.000 Euro dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen.
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
Genehmigung der Jahresrechnung
Entlastung des Verwaltungsrats
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „Passauer Neuen Presse – Grafenauer Anzeiger“ einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
- b. eine Ehrenurkunde oder
- c. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins, auch mit den Bezeichnungen „Ehrenvorsitzender“ oder „Ehrenkommandant“ verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am __. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01. März 2010 außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. März 2017 mit einem Abstimmungsergebnis, anwesend 38 stimmberechtigte Mitglieder mit 37 zu 1 Stimmen beschlossen.

Die Satzung wird dem Markt Schönberg, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Schönberg, den _____

Unterschrift

Herbert Kern
1.Vorsitzender

Satzung Freiwillige Feuerwehr Schönberg e. V.

Die Satzung wird nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit ausgefertigt:

Herbert Kern 1. Vorsitzender Margarethenweg 12 94513 Schönberg	Helmut Beckert stellv. Vorsitzender An der Scheiben 48 94513 Schönberg
Walter Süß 1. Kommandant Ahornweg 4 94513 Schönberg	Mario Bauer stellv. Kommandant Unteres Ebenfeld 3 94513 Schönberg
Andrea Loibl Kassenwart Almosenreuth 3 94513 Schönberg	Susanne Bauer Schriftführer Unteres Ebenfeld 3 94513 Schönberg
Johannes Wagner Jugendwart Jahnstraße 1 94513 Schönberg	Volker Schmid Atemschutzwart Dr.-Josef-Ammer-Str. 24a 94513 Schönberg
Manfred Langner Vertrauensmann Seifertsreuth 19 94513 Schönberg	Andrea Süß Vertrauensfrau Ahornweg 4 94513 Schönberg
Alexander Kern Gerätewart Klebstein 24 94513 Schönberg	Michael Brey Gerätewart Langfeld 5 94513 Schönberg
- Öffentlichkeitsarbeit	